

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Oktober 2018

IV Stellungnahme zum Gesetz über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) GZ. BMF-010000/0036-IV/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Allgemeines

Die Industriellenvereinigung **begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf**, da dieser durch eine Vereinheitlichung der Prüfungsorganisation bei der Finanzverwaltung zu einer **Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung** beiträgt. Die bisherige Erfüllung der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben durch zwei parallele Systeme hat dazu beigetragen, dass kostspielige Zweigleisigkeiten sowie Probleme bei der Gleichmäßigkeit der Prüfungen entstanden sind. **Besonders positiv ist** hervorzuheben, dass durch die Zusammenlegung **eine einheitliche Rechtsauslegung von Seiten der Prüfer** zu erwarten ist.

Dienstgeber leisten mit der Beitragsabrechnung und –abfuhr einen großen Beitrag für die soziale Absicherung ihre Mitarbeiter und zur Aufrechterhaltung des Sozialstaats. Die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge muss daher **serviceorientiert, unbürokratisch, nach einheitlichen Grundsätzen und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand** für die Dienstgeber erfolgen. **Ziel muss es sein, Doppelprüfungen und Mehrgleisigkeiten auszuschließen** und Rechtssicherheit für Arbeitgeber zu gewährleisten.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Zu § 10 Abs. 1 Z 3

Der Prüfer für lohnabhängige Abgaben und Beiträge hat vor Ort die Möglichkeit, sich einen umfassenden und detaillierten Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt zu verschaffen und entsprechende Fragestellungen direkt mit dem betroffenen Unternehmen zu erläutern. Die Qualität des Ergebnisses der Prüfung ist dementsprechend deutlich höher als die Beurteilung des Sachverhaltes im Innendienst. In diesem Sinne sollte dem Prüfungsergebnis ein höherer Stellenwert zugesprochen werden.

In diesem Sinne **empfiehlt die IV**, dass die Regelung in § 10 Abs 1 Z 3 dahingehend abgeändert wird, dass **das Finanzamt der Betriebsstätte, die Österreichische Gesundheitskasse und die Gemeinden an das Prüfungsergebnis gebunden sein soll**. Sie sollen jedoch von der Sachverhaltsfeststellung abweichen können, wenn ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre Richtigkeit in Zweifel zu setzen

Zu § 7 Abs. 2

Die Einrichtung eines Prüfungsbeirates zur Koordinierung zwischen den betroffenen Institutionen ist grundsätzlich zu begrüßen. Da die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge insbesondere im administrativen Bereich einen schwerwiegenden Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit ausübt, empfiehlt es sich im Sinne der Transparenz der Abgabenverwaltung, Vertreter der Arbeitgeberseite in den Prüfungsbeirat mitaufzunehmen. Diese können die Sicht der Unternehmen darlegen und bereits im Vorfeld zur Vermeidung etwaiger Problemstellungen für die Praxis beitragen.

Die IV empfiehlt den Prüfbeirat um zwei weitere Vertreter zu ergänzen, welche die Arbeitgeberseite repräsentieren.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

In der WFA wird das Ziel 2: „Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral“ für die interne Evaluierung angeführt. Aus unserer



Sicht erscheint allerdings die zugehörige Messgröße zur Beurteilung des Erfolges als ineffektiv. Grundsätzlich sollte es bei Strafen und beim Mehrergebnis keine Zielvorgaben geben, da diese zu einem überschießenden Verhalten verleiten. Ziel darf es nicht sein ein möglichst hohes Abgabenaufkommen zu lukrieren, sondern die Richtigkeit der Besteuerung zu gewährleisten. Eine Stärkung der Abgabemoral aus einem gesteigerten Mehrergebnisses abzuleiten, ist zudem ein Widerspruch in sich.

Die IV regt an, nicht das Mehrergebnis oder eine allfällige Veränderung des selbigen als Messgröße zu verwenden, sondern geeignetere und insbesondere zielorientierte Größen zur Beurteilung des Erfolges zu wählen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Heiter'.

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht